



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2013

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 295**

Nummer: A 295
Protokoll-Nr.: 166
Eröffnet: 28.01.2013 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit
Finanzdepartement

Anfrage Stutz Hans und Mit. über die Steuererleichterungen für einzelne Firmen**A. Wortlaut der Anfrage**

Das Steuergesetz sieht zwar in § 5 vor, dass "neu eröffneten Unternehmen, die dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen" für zehn Jahre Steuererleichterungen gewährt werden können, obwohl diese Bestimmung dem generell gültigen Gleichheitsgebot widerspricht. Das Parlament hat diese Regelung bei der Revision des Steuergesetzes (1999) beschlossen.

In der Zwischenzeit hat der Kanton jedoch die Unternehmensbesteuerung derart geändert, dass die Unternehmenssteuern zu den günstigsten in der Schweiz gehören. Begründet wurde die Einführung, sowohl vom Regierungsrat wie der Kantonsratsmehrheit unter anderem mit der Ansiedlung von Arbeitsplätzen.

Fragen:

1. Wie viele Steuererleichterungen pro Jahr gewährte das BUWD in den Jahren seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes von 1999?
2. Welche Mindereinnahmen haben der Kanton und die Standortsgemeinden durch die gewährten Steuererleichterungen in den vergangenen Jahren jeweils erlitten?
3. Auf welche Fakten/Hinweise stützt sich die Regierung, dass die Steuererleichterungen die intendierte positive Wirkung für die Luzerner Wirtschaft und Bevölkerung erzielen?
4. Gemäss Steuergesetz können die Steuererleichterungen "auf den Zeitpunkt der Gewährung oder auf einen späteren Zeitpunkt widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden."
 - a. Wurde diese Bestimmung in den vergangenen Jahren angewandt?
 - b. Wenn ja, wie oft und warum? Welche Auflagen wurden den privilegierten Firmen gemacht?
 - c. Wie kann und konnte die Regierung sicher stellen, dass auch tatsächlich neue Stellen geschaffen wurden.

5. Unklar ist, was in Zukunft geschehen wird. Einerseits erklärte der Vorsteher BUWD, dass seit 2011 keine entsprechenden Steuererleichterungen mehr gewährt wurden, andererseits erklärt er ab auch, es sei "nicht vorgesehen, diese Praxis extensiv anzuwenden" – aber eben doch anzuwenden. (Siehe NLZ, 11. Januar 2013) Ist der Regierungsrat bereit, auf die weitere Anwendung von Steuergesetz § 5 in der Zukunft zu verzichten?

B. Antwort Regierungsrat

Vorbemerkung: Der Kanton Luzern kennt nicht erst seit der Steuergesetzrevision 1999 die Möglichkeit, Steuererleichterungen zu gewähren. Entsprechenden Rechtsgrundlagen bestehen bereits seit den 1960er Jahren.

Zu Frage 1: Wie viele Steuererleichterungen pro Jahr gewährte das BUWD in den Jahren seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes von 1999?

Seit Inkrafttreten des Steuergesetzes 1999 per 1.1.2001 wurden insgesamt 51 Unternehmen Steuererleichterungen gewährt. In den Jahren 2001 bis 2004 wurden 34 Gesuche und in den Jahren 2005 bis 2010 17 Gesuche positiv beantwortet. Von diesen 17 bewilligten Gesuchen standen 10 Gesuche im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2011. Damit konnte erreicht werden, dass neu gegründete oder neu in den Kanton Luzern ziehende Unternehmen bereits vor dem 1.1.2012 im Kanton Luzern gegründet wurden oder in den Kanton Luzern gezogen sind. In den Jahren 2011 und 2012 wurden keine Steuererleichterungen mehr gewährt.

Zu Frage 2: Welche Mindereinnahmen haben der Kanton und die Standortsgemeinden durch die gewährten Steuererleichterungen in den vergangenen Jahren jeweils erlitten?

Unternehmen, die in den Genuss von Steuererleichterungen gekommen sind, haben sich auch wegen diesen Steuererleichterungen für einen Standort im Kanton Luzern entschieden. Es sind somit keine Mindereinnahmen entstanden, sondern der Kanton und die Gemeinden konnten zusätzliche Steuereinnahmen verzeichnen. Ebenso wurden im Kanton Luzern neue Arbeitsplätze geschaffen, was auch zu zusätzliche Steuereinnahmen von natürlichen Personen geführt hat. Von diesen Neuansiedlungen profitierte eine grosse Anzahl bereits im Kanton tätiger Unternehmen, sei es als Auftragsnehmer oder als Lieferant. Die Fakturierung der Steuern erfolgt dezentral auf unterschiedlichen Systemen in den Gemeinden. Detaillierte Auswertungen pro Kunde und Steuerjahr liegen nicht vor.

Zu Frage 3: Auf welche Fakten/Hinweise stützt sich die Regierung, dass die Steuererleichterungen die intendierte positive Wirkung für die Luzerner Wirtschaft und Bevölkerung erzielen?

Steuererleichterungen wurden nur mit Auflagen gewährt. Neben direkten Steuerleistungen des Unternehmens sind dies primär die Schaffung neuer Arbeitsplätze, Investitionen sowie ein Verbleib des Unternehmens im Kanton über die Dauer der Steuererleichterungen hinaus, was mit wenigen Ausnahmen der Fall ist.

Zu Frage 4: Gemäss Steuergesetz können die Steuererleichterungen "auf den Zeitpunkt der Gewährung oder auf einen späteren Zeitpunkt widerrufen werden, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden."

- a. Wurde diese Bestimmung in den vergangenen Jahren angewandt?
- b. Wenn ja, wie oft und warum? Welche Auflagen wurden den privilegierten Firmen gemacht?

c. Wie kann und konnte die Regierung sicher stellen, dass auch tatsächlich neue Stellen geschaffen wurden.

Steuererleichterungen sind immer mit Auflagen verbunden. In den meisten Fällen beziehen sich diese auf die auszuzahlende Lohnsumme, die zu tätigen Investitionen sowie eine minimale Gewinnhöhe und damit an eine Mindeststeuerleistung. Ebenso wird verlangt, dass ein Unternehmen die Tätigkeit im Kanton Luzern einige Jahre über die Dauer der Steuererleichterungen hinaus fortsetzt.

Die Dienststelle Steuern hat die Einhaltung der Auflagen im Veranlagungsverfahren zu prüfen. Werden diese nicht eingehalten, sind die Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements sowie des Finanzdepartements zu informieren. Diese entscheiden über die vollständige oder teilweise Aufhebung der gewährten Steuererleichterungen. Dies ist auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gründung oder den Zuzug in den Kanton Luzern möglich. Bei einigen Unternehmen sind die zugesagten Steuererleichterungen nie zum Tragen gekommen, weil die damit verbundenen Auflagen nicht eingehalten wurden. In diesen Fällen erfolgt ohne eine formelle Aufhebung der Steuererleichterungen eine ordentliche Besteuerung der Gesellschaft. Von solchen Fällen abgesehen musste seit dem Jahre 2001 keine aufgrund von Steuererleichterungen gewährte Steuererminderung nachbelastet werden.

Zu Frage 5: Unklar ist, was in Zukunft geschehen wird. Einerseits erklärte der Vorsteher BUWD, dass seit 2011 keine entsprechenden Steuererleichterungen mehr gewährt wurden, andererseits erklärt er ab auch, es sei "nicht vorgesehen, diese Praxis extensiv anzuwenden" – aber eben doch anzuwenden. (Siehe NLZ, 11. Januar 2013) Ist der Regierungsrat bereit, auf die weitere Anwendung von Steuergesetz § 5 in der Zukunft zu verzichten?

Die Vorsteher der für die Gewährung von Steuererleichterungen zuständigen Departemente (BUWD und FD) haben beschlossen, für die Zeit ab dem 1.1.2012 grundsätzlich keine Steuererleichterungen zu gewähren. Ist das wirtschaftliche Interesse des Kantons Luzern an einer Ansiedlung aussergewöhnlich hoch, ist man weiterhin bereit, ein Gesuch zu prüfen. Kriterien sind die Schaffung einer sehr hohen Anzahl hochqualifizierter Arbeitsplätze, ein hohes Investitionsvolumen sowie mittel- bis langfristig ausserordentlich hohe Steuerleistungen des Unternehmens. Eine Neuansiedlung im Entlebuch würde eine positive Beurteilung fördern (Lex-Bonny-Gebiet).

Die Steuererleichterungen sind im Luzerner Steuergesetz in § 5 geregelt. Diese Bestimmung beruht auf dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 23 Abs. 3 StHG). Die meisten Kantone kennen eine vergleichbare gesetzliche Regelung. Gewährt ein Kanton Steuererleichterungen kann aufgrund von Art. 12 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF auch Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer gewähren. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Unternehmen in einem vom Bundesrat festgelegten Anwendungsgebiet tätig ist. Im Kanton Luzern zählt einzig das Amt Entlebuch zu den wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten.

Wir sind unverändert vom Erfolg der eingeschlagenen Steuerstrategie überzeugt. Eine Erhöhung der einfachen Gewinnsteuer für juristische Personen lehnen wir ab. Damit Unternehmen, die im Hinblick auf die Neuaufnahme einer Tätigkeit im Kanton Luzern wesentliche Investitionen vornehmen, über eine minimale Planungssicherheit verfügen, kann in Einzelfällen gestützt auf § 5 Steuergesetz für eine begrenzte Zeitdauer eine maximale Gewinnsteuerbelastung zugesichert werden. Diese liegt über dem aktuellen Gewinnsteuersatz aber unter demjenigen des Jahres 2011.